

Satzung

des

Turn- und Sportvereins
Hambach 1899 e.V.



Satzung

des

Turn- und Sportvereins
Hambach 1899 e.V.

I. Name, Sitz und Vereinsfarben

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hambach 1899 e.V.“.

Er wurde am 10. Juni 1899 in der Gaststätte L. Neher – jetziges Gemeindehaus, Hambacher Tal 104 – gegründet.

Sitz des Vereins:

64646 Heppenheim (Bergstraße) - Stadtteil Hambach.

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Darmstadt –Registergericht- in das Vereinsregister einzutragen.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des TSV ist, seine Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten sportlich zu fördern und zur Pflege von Kameradschaft und Freundschaft beizutragen. Dies wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten.
Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

III. **Vereinsaufbau**

§ 3

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Über die Gründung oder den Wegfall von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Für die fachliche Betreuung der Mitglieder sind ausschließlich die Abteilungen zuständig, deren Verwaltung in § 24 geregelt ist.

§ 5

Für die überfachliche Betreuung der Mitglieder und der Abteilungen ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand, der vom erweiterten Vorstand unterstützt wird, zuständig.

§ 6

Ämter im Vereinsvorstand und den Abteilungen sind grundsätzlich Ehrenämter.

IV. **Mitgliedschaft**

§ 7

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Erwachsenen, das sind Männer und Frauen über 18 Jahren,
- b) Jugendlichen, das sind Jungen und Mädchen von 14 bis 18 Jahren.
- c) Knaben und Mädchen im Alter bis 14 Jahren,
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 8

Mitglied kann jede Person werden, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Rasse, Staatsangehörigkeit und Beruf. Über die Aufnahme selbst entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Anrufung des Gesamtvorstandes möglich.

Auch juristische Personen können Mitglied werden.

§ 9

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Aufnahme vollzieht der geschäftsführende Vorstand.

Die Neuaufnahmen müssen in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen oder ausgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann gegen Aufnahme oder Ablehnung einer Person Einspruch erheben.

Die An- und Abmeldung von Schülern und Schülerinnen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren kann nur mit schriftlicher Genehmigung deren gesetzlicher Vertreter erfolgen.

Jedes neue Mitglied erhält auf Antrag eine Satzung.

§ 10

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod,
- b) freiwilliges Ausscheiden,
- c) Ausschluss und
- d) Vereinsauflösung

Zu b) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende unter Fortzahlung des Beitrages bis dahin erfolgen. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Jahresende zu erklären.

Zu c) Ausschließung kann erfolgen, wenn

a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand bleibt,

b) das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinszwecke verstoßen oder sich inner- oder außerhalb der Sportstätten unehrenhaft betragen hat.

Für die Ausschließung ist die 2/3-Mehrheit im Gesamtvorstand erforderlich. Vor einer geplanten Ausschließung oder Bestrafung muss ein Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gehabt haben.

Das Mitglied ist schriftlich über die Ausschließung, auf Verlangen auch über die Gründe zu unterrichten. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht und von mindestens 10 anderen stimmberechtigten Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Mitglieder über 16 Jahren sowie Vorstandsmitglieder unter 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder (unter 16 Jahren) haben kein Stimmrecht.

Ein Vereinsmitglied ist jedoch weder in einer Mitgliederversammlung noch in einer Vorstandssitzung stimmberechtigt, wenn der Gegenstand des Beschlusses ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sowie Schüler sollen die Übungsstunden regelmäßig besuchen. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Schonung des Vereinseigentums ist für jedes Mitglied eine besondere Pflicht. Der Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins ist erwünscht.

Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb der Sportstätten in sportlicher und menschlicher Hinsicht einwandfrei zu betragen.

VI. Gebühren und Beiträge

§ 13

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Vereinsnadel wird dem Mitglied zum Kauf angeboten.

§ 14

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils in Mitgliederversammlungen festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist Ehrenmitgliedern freigestellt.

Neumitglieder sind verpflichtet, dem Abbuchungsverfahren für die Mitgliedsbeiträge zuzustimmen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit einzelne Mitglieder für begrenzte Zeit beitragsfrei zu stellen. Die Gründe müssen aus dem Sitzungsbericht klar ersichtlich sein (z.B. lange Krankheit, sonstige Notstände usw.)

§ 15

Die Eintrittspreise bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins werden von den Abteilungsleitern festgesetzt, bei Veranstaltungen des Gesamtvereins vom Gesamtvorstand.

VII. Organe des Vereins

§ 16

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 17

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechner,
- e) dem Vereinsjugendwart,
- f) dem Kulturwart.

Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an

- a) die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen und deren Stellvertreter und der Spielausschussvorsitzende der Abteilung Fußball,
- b) mind. drei Beisitzer, die möglichst passive Mitglieder sein sollen.

Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, wobei mindestens eine Person der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 18

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, die älter als 16 Jahre sind, sowie den Vorstandsmitgliedern (auch unter 16 Jahren) zusammen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 19

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung – kurz Jahreshauptversammlung genannt - ist vom geschäftsführenden Vorstand durch einmalige Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Starkenburger Echo) der Kreisstadt Heppenheim unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.

Die Veröffentlichung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres – das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr – erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung, die außer denen des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge zu einer Versammlung können vor Beginn schriftlich beim Versammlungsleiter abgegeben werden und sind, falls Zustimmung durch die Versammlung erfolgt, in die Tagesordnung einzureihen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind rechtskräftig, wenn einfache Stimmenmehrheit vorliegt und die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse und Wahlen können offen oder müssen auf Antrag geheim herbeigeführt werden.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Gesamtvorstandes ein, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Außerdem muss auf schriftliches Verlangen eines Zehntels aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Für Einberufung, Festlegung der Tagesordnung, Gültigkeit der Beschlüsse und Wahlen sowie das Stimmrecht gelten dieselben Regeln wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 21

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Die Mitglieder des Vorstandes berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr einzeln über ihre Tätigkeit. Die Berichte sind schriftlich niederzulegen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

Über die Entlastung des alten Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht als Abteilungsleiter automatisch dem Vorstand angehören, für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, wenn sie vorher schriftlich ihrer eventuellen Wahl zugestimmt haben. Stellen sich mehrere Personen für das gleiche Amt zur Wahl, so ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint.

VIII. **Verwaltung des Vereins**

§ 22

Die Geschäfte des Vereins werden im Rahmen dieser Satzung vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Er wird dabei vom erweiterten Vorstand unterstützt.

Vom Schriftführer ist über alle Sitzungen des Vorstandes und alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll niederzuschreiben, das unter Angabe des Tages und des Versammlungsortes vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Im Kopf des Protokolls über Vorstandssitzungen hat der Schriftführer zu vermerken, wer fehlt und wer anwesend ist. Bei Mitgliederversammlungen ist eine besondere Anwesenheitsliste anzulegen.

Der Rechner hat zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Vertretungsbefugnis über alle Kassengeschäfte mit der Maßgabe, Zahlungen aus der Vereinskasse nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen zu leisten. Darüber hinaus ist er berechtigt, notwendige Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vereins zu leisten.

Die abgeschlossene Jahresrechnung ist am Ende des Geschäftsjahres den beiden von der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer sind außerdem berechtigt, weitere Prüfungen im Laufe des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung das Ergebnis der Prüfung bekannt zu geben.

§ 23

Der Gesamtvorstand trifft sich regelmäßig zu Sitzungen. Diese werden einberufen durch einen der beiden Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist, wobei jedoch mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein müssen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Einberufung hat jedoch mindestens drei Tage vorher zu erfolgen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

IX. Verwaltung der Abteilungen

§ 24

Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet, denen andere Hilfskräfte zur Seite stehen. Über die Notwendigkeit der einzelnen Hilfskräfte entscheiden die Abteilungen. Die Abteilungsleiter und ihre Hilfskräfte bilden die Abteilungsvorstände, deren Wahl entsprechend dem § 21 dieser Satzung geschieht, jedoch nur für jeweils 1 Jahr.

Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen.

Jede Abteilung hat jährlich eine Abteilungsjahreshauptversammlung durchzuführen, in der der Abteilungsvorstand seinen Jahresbericht zu geben hat und in der die Neuwahl des Abteilungsvorstandes erfolgt, nachdem von der Abteilung Entlastung erteilt worden ist.

Der Jahresbericht ist schriftlich mit einer Abschrift des Protokolls der Abteilungsjahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Jahresbericht ist von dem jeweiligen Abteilungsleiter in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu verlesen.

Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder Abteilungsmitglieder mit sportlichen Strafen zu belegen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen, von dem eine Abschrift dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Geldstrafen dürfen nicht verhängt werden.

X. Ehrungen

§ 25

Personen, die sich innerhalb des Vereins oder aber um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine 2/3-Mehrheit im Gesamtvorstand erforderlich. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist ihnen freigestellt.

§ 26

Die Vereinsnadel erhalten

Mitglieder für 50jährige
ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein. in Gold

Mitglieder für 25jährige
ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein. in Silber

Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag des Eintritts und ab dem Alter von 14 Jahren gerechnet.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

Die Vereinsehrennadel kann außerdem in Silber und Gold an Personen verliehen werden, die sich innerhalb des Vereins oder aber um den Sport besondere Verdienste erworben haben, ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit oder Vereinszugehörigkeit überhaupt.

§ 27

Die Vereinsverdienstnadel (Halbkranz) kann in Bronze, Silber und Gold an Vereinsmitglieder verliehen werden.

In Bronze, wenn ein Vereinsmitglied sich besondere Verdienste erworben hat oder über 10 Jahre lang regelmäßig die Übungsstunden der Abteilung besuchte.

In Silber, wenn ein Vereinsmitglied sich besondere Verdienste erworben hat oder über 10 Jahre in einer Sportart als Aktiver tätig war.

In Gold, wenn ein Vereinsmitglied sich besondere Verdienste erworben hat oder über 25 Jahre in einer Sportart als Aktiver tätig war oder dem Gesamtvorstand angehörte.

Die Zeitrechnung für die Vereinsverdienstnadel beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die Verleihung der Vereinsehrennadel und der Vereinsverdienstnadel ist jeweils eine 2/3-Mehrheit im Gesamtvorstand erforderlich.

Mit jeder Vereinsnadel und Vereinsverdienstnadel ist eine entsprechende Urkunde zu überreichen.

XI. **Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

§ 28

Über die Aufnahme eines anderen Vereins in den TSV oder die Aufnahme des TSV in einen anderen Verein kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 29

Satzungsänderungen müssen, bevor sie der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, die 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes besitzen. In der Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls die 2/3-Mehrheit. Anträge aus der Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung sind, sobald die Anträge von der 2/3-Mehrheit der Versammlung unterstützt werden, vom Gesamtvorstand auszuarbeiten und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder, wenn es gewünscht wird, einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 30

Zur Auflösung des Vereins ist ein in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen jeweils mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasster Beschluss notwendig. Die beiden Mitgliederversammlungen müssen zeitlich mindestens einen, höchstens aber zwei Monate auseinander liegen.

Die Auflösung wird 6 Monate nach dem zweiten Beschluss rechtswirksam.

Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinseigentum der Stadt Heppenheim in Verwahrung gegeben, die es einem später in Hambach gegründeten oder zu gründenden Sportverein zuwenden soll, der die Sportarten des ehemaligen TSV ausübt.

XII. **Allgemeines**

§ 31

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Hambach 1899 am 25. Februar 1961 im Vereinslokal Petermann in Hambach genehmigt.

Turn- und Sportverein Hambach 1899

Karl Rettig, Willi Gremm, Willi Weber, Heinrich Michel,
Martin Heck, Helmut Schäfer, Willi Lies

Mit Satzungsänderungen, beschlossen in den Jahreshauptversammlungen am:

23.1.1965

18.2.1967

16.1.1971

26.2.1972

17.3.1978

28.3.1981

21.3.1986

15.3.1996

15.3.2002

Satzungsneufassung am 18.05.2012